

Erläuternder Bericht des Vorstands

**zu den Angaben gem. §§ 289 Abs. 4, 5; 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs
gem. §§ 175 Abs. 2 Satz 1, 176 Abs. 1 AktG**

1 Allgemeines

- a) Nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB haben Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, im (Konzern-) Lagebericht übernahmerelevante Angaben wie folgt zu machen:
- Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben;
 - Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bzw. des Mutterunternehmens bekannt sind;
 - direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten;
 - die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen; die Sonderrechte sind zu beschreiben;
 - die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
 - die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
 - die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
 - wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft bzw. des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen; die Angabe kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, der Gesellschaft bzw. dem Mutterun-

ternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt;

- Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft bzw. des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.
- b) Ferner haben Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d HGB gemäß § 289 Abs. 5 HGB im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.

Die erforderlichen Angaben sind – soweit einschlägig – im zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 erfolgt. Der Vorstand hat der Hauptversammlung hierzu einen erläuternden Bericht vorzulegen.

2 Übernahmerelevante Angaben (§§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB)

Die Bestimmungen in § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB gehen auf das Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 14. Juli 2006 zurück. Die Angaben sollen also auch dazu dienen, (mögliche) Übernahmesachverhalte in Bezug auf die Gesellschaft zu beurteilen.

Das Grundkapital der Masterflex AG beträgt € 8.865.874 und ist eingeteilt in 8.865.874 auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils € 1,00 je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die weiteren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Aktiengesetz. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der Masterflex AG nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft über die SBF GmbH & Co. KG sowie die diese beherrschende SVB GmbH & Co. KG bzw. von dieser in Verbindung mit Herrn Edelhart Schmidt sowie Herrn Thorsten Schmidt mitgeteilt und durch die Gesellschaft bekanntgemacht worden..

Kein Aktionär hält demnach einen Anteil von über 30 % des Grundkapitals. Wer unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über eine Zielgesellschaft erlangt, ist zur Abgabe eines sogenannten Pflichtangebotes verpflichtet (§ 35 WpÜG). Kontrolle ist das Halten von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft. Kein Aktionär könnte also derzeit nach

Kenntnis des Vorstandes bis zu dieser bzw. oberhalb dieser Kontrollschwelle Aktien erwerben, ohne ein Pflichtangebot abgeben zu müssen. Das Gesetz sieht aber Einzelfälle vor, in denen von der Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebotes befreit werden kann.

Nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebotes bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG darf der Vorstand der Zielgesellschaft keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte. Dies gilt nicht für Handlungen, die auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Gesellschaft, die nicht von einem Übernahmeangebot betroffen ist, vorgenommen hätte, für die Suche nach einem konkurrierenden Angebot sowie für Handlungen, denen der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zugestimmt hat (§ 33 WpÜG).

In der Stellungnahme des Vorstandes und des Aufsichtsrats zu einem etwaigen Übernahmeangebot müsste über die Absicht der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen, berichtet werden. Ferner müssten diese sich in der Folge zu der Wirkung von Change of Control-Klauseln und deren möglichen Folgen erklären.

Die Angaben gem. den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB weisen nach Auffassung des Vorstandes keine Besonderheiten auf.

Nach § 76 AktG sowie nach § 7 der Satzung der Masterflex AG besteht der Vorstand aus mindestens einer Person. Gemäß § 84 AktG und § 7 der Satzung ernennt der Aufsichtsrat den Vorstand und bestimmt die Zahl der Mitglieder. Die Gesellschaft verfügt mit dem Vorstandsvorsitzenden Dr. Bastin und dem Finanzvorstand Mark Becks über einen aus zwei Personen zusammengesetzten Vorstand.

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf gem. § 179 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Gemäß § 18 der Satzung werden Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit gefasst, und falls das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt – soweit gesetzlich zulässig – die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung. Der Aufsichtsrat ist gem. § 14 Abs. 5 der Satzung befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur ihre Fassung betreffen.

Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 31. Juli 2014 durch Ausgabe von bis zu 2.250.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens € 2.250.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Das Bezugsrecht kann nach näherer Maßgabe der Ermächtigung ausgeschlossen werden.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 2.250.000,00 durch Ausgabe von 2.250.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Sicherung der Gewährung von Optionsrechten und der Vereinbarung von Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. der Sicherung der Erfüllung von Wandlungsrechten und der Erfüllung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelanleihen, die jeweils aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. August 2009 von der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31. Juli 2014 begeben werden.

Die Hauptversammlung vom 11. August 2009 hat die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 10. Februar 2011 eigene Aktien mit einem höchstens auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 450.000,00 zu erwerben. Von dieser nunmehr ausgelaufenen Ermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft verfügt jedoch zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Berichtes über einen Bestand von 134.126 eigenen Aktien.

Der Vorstand wurde zudem ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien nach näherer Maßgabe der Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern und/oder die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern.

Die Vorstandsverträge, die im Berichtsjahr wirksam geworden sind, sehen für den Fall, dass die Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund vorzeitig endet, insbesondere im Fall einer Übernahme („change of control“-Regelung), eine Ausgleichszahlung vor. Sie ist auf weniger als die maximal zulässigen zwei Jahresvergütungen einschließlich Nebenleistungen begrenzt (Abfindungs-Cap) und vergütet nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags.

Hinweis:

Verbindliche Aussagen und/oder Überlegungen, dass der Vorstand einen wie auch immer gearteten Übernahmesachverhalt für möglich oder unmöglich, für denkbar oder undenkbar, für die Gesellschaft, Mitarbeiter und/oder die Aktionäre wünschenswert oder nachteilig hält etc., sind mit diesem Bericht nicht verbunden. Insoweit übernehmen der Vorstand und die Gesellschaft auch keinerlei Verantwortung dafür, dass in diesem Bericht mitgeteilte Wertungen, Einschätzungen und/oder Erwartungen zutreffend sind oder eintreten könnten oder werden. Eben so wenig übernimmt die Gesellschaft die Verantwortung dafür, dass die ihr mitgeteilten und von ihr wiedergegebenen Stimmrechtsmitteilungen von Inhabern von Stimmrechten vollständig und richtig sind.

3 Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem (§ 289 Abs. 5 HGB)

Die Bestimmung des § 289 Abs. 5 HGB wurde mit Wirkung zum 29. Mai 2009 durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) angefügt. Die Beschreibung soll den Abschlussadressaten ein Bild von den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess vermitteln.

Ziel des rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsystems der Gesellschaft ist es, etwaige Fehlerquellen im Finanzbereich, insbesondere in der Buchhaltung und bei der Abschlusserstellung, frühzeitig zu identifizieren und zu vermeiden. Die dafür wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems - mithin die Strukturen und Prozesse - im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind in dem im zusammengefassten Lagebericht enthaltenen Risikobericht für das Geschäftsjahr 2010 dargestellt. Dabei sind Größe und Komplexität des Unternehmens Ausgangspunkt für die Gestaltung der genannten Strukturen. Über die Angaben im zusammengefassten Lagebericht hinausgehende erläuterungsbedürftige Aspekte bestehen insoweit nicht.

Gelsenkirchen, den 10. Mai 2011

Masterflex AG

Dr. Andreas Bastin

Vorstandsvorsitzender

Mark Becks

Finanzvorstand